

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Bahnabnahme- ordnung

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Vorschriften / Technische Bestimmungen.....	2
3. Zuständigkeit.....	3
4. Status	3
5. Ausbildung	3
6. Bahnabnahme	3
7. Anerkennungsurkunde	4
8. Kosten	4
9. Haftung.....	5
10. Datenschutz / DSGVO.....	5
11. Inkrafttreten	5
12. Geschäftsstelle des DKBC	5

1. Allgemeines

Gemäß Ziffer 2.4 der DKB-Sportordnung in Verbindung mit der Ziffer B 1.1 der Sportordnung des DKBC e. V. ist Sportkegeln nur auf Bahnen gestattet, die nach den Technischen Bestimmungen der WNBA abgenommen und mit zugelassenem Material entsprechend der gültigen WNBA-Zulassungsliste – Material ausgestattet sind.

Die Bahnabnahmeordnung regelt unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen die Erbringung von Leistungen durch die Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen, insbesondere die Durchführung von Bahnabnahmen sowie Bahn- und Materialüberprüfung. Für die Einhaltung ist die Technische Kommission zuständig, die sich aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied (in der Regel Vizepräsident 2), dem Referenten für Bahnabnehmer und seinem Stellvertreter zusammensetzt.

2. Vorschriften / Technische Bestimmungen

Die turnusmäßigen Bahnabnahmen, Erstabnahme von Neuanlagen sowie Anlagen- und Materialüberprüfungen werden nach den neuesten Richtlinien der Technischen Bestimmungen der WNBA in Verbindung mit den Vorgaben und Ausnahmen sowie den Klassifizierungen gem. SpO B durchgeführt. Abgenommen werden müssen alle Anlagen, auf denen Classic-Kegeln wettkampfmäßig von Mannschaften mit DKB-Spielerpass durchgeführt wird.

Befristete Ausnahmen im Bundesliga-Spielbetrieb für Aufsteiger oder bei neuen Vorgaben der Technischen Bestimmungen oder Ordnungen werden von der Technischen Kommission genehmigt.

3. Zuständigkeit

Die Organisation von Bahnabnahmen und Überprüfungen mit Bundesliga-Spielbetrieb sowie Neuanlagen obliegt der Technischen Kommission, da diese ausschließlich von Bahnabnehmern mit Zusatzqualifikation durchgeführt werden dürfen. Die Landesverbände können lizenzierte Bahnabnehmer für alle anderen Bahnanlagen eigenverantwortlich einsetzen.

Sofern auf einer Bahnanlage internationale Wettkämpfe ausgetragen werden sollen, ist zusätzlich eine internationale Bahnabnahme erforderlich, bei deren Organisation sich die Betroffenen zur Unterstützung an die Technische Kommission wenden können.

4. Status

Der Bahnabnehmer ist grundsätzlich selbständig auf eigene Rechnung tätig. Er muss zum Zeitpunkt der Ausbildung und während seiner Tätigkeit Mitglied des DKB e. V. und DKBC e. V. sein. Er übt seine Tätigkeit auf Basis der jeweils gültigen Technischen Bestimmungen aus. Bei seiner Tätigkeit handelt es sich um einen Werkvertrag zwischen Bahnbetreiber oder Verein und ihm. Die Ausbildung erfolgt durch den DKBC e. V. (vgl. Punkt 5) auf Kosten des Bahnabnehmers.

5. Ausbildung

Zur Durchführung von Bahnabnahmen und Überprüfungen nach Vorgaben der Technischen Bestimmungen der WNBA sind vom DKBC e. V. ausgebildete Bahnabnehmer berechtigt. Die Ausbildung erfolgt durch den DKBC e. V. gem. Ausbildungsverordnung, die Kosten hat der Bahnabnehmer zu tragen. Für die Bahnabnehmer werden regelmäßig Fortbildungslehrgänge vom DKBC e. V. angeboten. Der Bahnabnehmer ist verpflichtet, innerhalb der Geltungsdauer seiner Abnahmeberechtigung an diesen Lehrgängen teilzunehmen. Ansonsten verfällt die Berechtigung zur Bahnabnahme nach Ablauf der im Bahnabnehmerausweis festgelegten Geltungsdauer.

Für Abnahme von Bahnanlagen mit Bundesliga-Spielbetrieb ist eine Zusatzqualifikation erforderlich, Details dazu in der Ausbildungsordnung.

Bei Nichtbeachten der Vorgaben durch die Technischen Bestimmungen der WNBA und / oder der SpO ist die Technische Kommission berechtigt, außer der Reihe zu Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten oder den Bahnabnehmerausweis einzuziehen.

6. Bahnabnahme

Der Nachweis der Klassifizierung der Kegelbahnanlage nach Ziffer 1.1 wird durch die vom DKBC ausgestellte Anerkennungsurkunde (Anlage 1) geführt. Die Urkunde ist gut sichtbar in der Kegelbahnanlage anzubringen. Sollte ergänzend für den Bundesliga-Spielbetrieb eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sein, so ist diese zusammen mit der Bahnabnahmeurkunde auszuhängen.

Zur Feststellung, Überprüfung und Dokumentierung der Ordnungsmäßigkeit der Kegelbahnanlage ist eine Bahnabnahme durchzuführen. Bei Bahnanlagen mit Bundesligaspielbetrieb oder bei Neu-/nach Umbauten hat sich der Bahnbetreiber bei der Technischen Kommission zu

melden, damit ein qualifizierter Bahnabnehmer zugeteilt wird. Ansonsten liegt die Vorgehensweise bei fälligen Bahnabnahmen bei den Ländern.

Der Bahnabnehmer hat sich gegenüber dem Bahnbetreiber unaufgefordert mit seinem vom DKBC e. V. ausgestellten Dokument „Zulassung zur Bahnabnahme als Selbständiger Bahnabnehmer für Classic-Bahnen“ zu legitimieren.

7. Anerkennungsurkunde

Die Anerkennungsurkunde über die Ordnungsmäßigkeit der Kegelbahnanlage nach Ziffer 1.1 wird nach Abnahme ohne Beanstandungen vom Bahnabnehmer beantragt, nach Freigabe durch den Referenten für Bahnabnehmer oder seinem Vertreter von der Geschäftsstelle ausgestellt und gem. Adresse im Protokoll versandt.

Ausschlaggebend für die Laufzeit der Bahnabnahmeurkunde ist in der Regel das Datum der Bahnabnahme. Sofern die vorherige Bahnabnahme zum Zeitpunkt der Abnahme länger als 1 Monat abgelaufen ist, so ist die Abnahme als Neuabnahme zu sehen. Bei einer nicht durch den Bahnabnehmer zu vertretenden Abnahme nach dem Ablauf der Gültigkeit ist die Dauer von 3 Jahren nicht ab dem Tag der Abnahme, sondern ab dem Ablaufdatum zu berechnen.

Der Name des Bahnabnehmers, der die Bahnabnahme durchgeführt hat, wird mit seiner Nummer der Zulassung auf der Urkunde eingetragen.

Der beauftragte Bahnabnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, über den bei der Prüfung vorgefundenen Zustand der Kegelbahnanlage ein Zustandsprotokoll anzufertigen. Es wird der tatsächliche Zustand der Kegelbahnanlage zum Zeitpunkt der Überprüfung erfasst. Die Vorgaben der Technischen Bestimmungen der WNBA und des zugelassenen Materials bilden die Basis.

Ab dem 01.07.2008 werden die Kegelbahnanlagen aufgrund des festgestellten Ist-Zustandes bei der Kegelbahnabnahme klassifiziert. Die entsprechenden Kriterien sind in der Anlage 3 dieser Ordnung enthalten (Beschluss Ländersportrat vom 24.10.2009).

Für die Beseitigung geringfügiger Abweichungen von den Technischen Bestimmungen der WNBA während der Kegelbahnabnahme setzt der Bahnabnehmer dem Bahnbetreiber eine angemessene Frist. Nach deren Ablauf prüft er, ob die festgestellten Abweichungen beseitigt wurden. Erst danach erfolgt die Beantragung der Anerkennungsurkunde beim DKBC.

Die nicht in dieser Zeit zu behebenden Abweichungen von den Technischen Bestimmungen (bauliche oder andere technische Probleme) werden vom Bahnabnehmer in einem Prüfprotokoll (Anlage 5) festgehalten. Dieses Prüfprotokoll ist Bestandteil zur Beantragung der Anerkennungsurkunde. Es ist an den Referenten für Bahnabnehmer oder seinem Vertreter unverzüglich nach Beendigung der Bahnabnahme in digitaler Form zugeschickt werden, ggfs. ergänzt durch Bildmaterial. Nach Prüfung und Freigabe wird er die DKBC-Geschäftsstelle beauftragen, die entsprechende Bahnabnahmeurkunde zu erstellen und dem im Protokoll genannten Empfänger zuzusenden.

8. Kosten

Die aktuellen Gebühren für die Bahnabnahmeurkunde sind auf der Homepage des DKBC zu sehen. Diese werden dem Auftraggeber vom selbständigen Bahnabnehmer zusammen mit

den vereinbarten Gebühren für seine Tätigkeit zuzüglich Reisekosten und Bearbeitungsgebühr berechnet. Der Bahnabnehmer hat die Gebühren für die Bahnabnahmeurkunde an den DKBC e. V. weiterzuleiten

9. Haftung

Der Bahnabnehmer haftet bei offenen Mängeln für seine fehlerhaften Beurteilungen. Er haftet in seinem Bereich für die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO¹ (keine Weitergabe der Unterlagen aus der Bahnabnahme außer an den Auftraggeber, den Bahnbetreiber und den zuständigen Vertretern des DKBC e. V.). Zuwiderhandlungen und Nichtbeachten der Technischen Bestimmungen der WNBA oder der Vorschriften der SpO B, insbesondere den Klassifizierungsvorschriften, werden gemäß den Vorgaben der RVO geahndet.

10. Datenschutz / DSGVO

Bei Ihrer Ausbildung stimmen die Bahnabnehmer zu, dass Ihre Kontaktdaten beim DKBC e. V. hinterlegt und dort erfragt werden können.

11. Inkrafttreten

Die Bahnabnehmerordnung des DKBC e. V. wurde am 13.04.2019 durch die Mitglieder der Classic-Konferenz genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12. Geschäftsstelle des DKBC

Anschrift:	Deutscher Keglerbund Classic e.V. – Geschäftsstelle – Frankenstr. 3 71543 Wüstenrot
Telefon:	+49 (0) 79 45 - 9 42 88 88
Fax	+49 (0) 79 45 - 9 42 88 87
Geschäftszeiten:	Montag – Freitag 08:00 – 14:00 Uhr
Bankverbindung:	Raiffeisenbank Bretzfeld-Neuenstein
IBAN:	DE34 6006 9680 0024 7020 05

¹ DSGVO – Datenschutzgrundverordnung in der Fassung vom 27. April 2016 in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018